



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der
Zweiten Änderungssatzung vom 01. August 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

- (3) Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 14 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Wird das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt, umfasst es 12 theoretische Semester und zwei praktische Studiensemester, die im 9. und 10. Semester durchgeführt werden.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale. ²Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ³Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale wird/werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und kann/können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (5) ¹Wird der Studiengang als Teilzeitstudium durchgeführt, ermöglicht dies eine zeitlich flexible und individuelle Studiengestaltung in besonderen Lebenssituationen. ²Zu besonderen Lebenssituationen zählen in der Regel eine berufliche Tätigkeit oder familiäre Verpflichtungen. ³Der Anteil der Studierenden in Teilzeit soll in der Regel zehn Prozent der Studienanfänger in einem Studienjahr nicht überschreiten. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Antrages über den Zugang zum Teilzeitstudium. ⁵In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel von einem Vollzeit- zum Teilzeitstudium oder von einem Teilzeit- zu einem Vollzeitstudium möglich. ⁶Ein Teilzeitstudium liegt vor, wenn pro theoretisches Semester nicht mehr als 18 ECTS-Punkte erworben werden.
- (6) ¹Zum Ende des vierten Semesters, für Studierende im Teilzeitstudium zum Ende des achten Semesters, wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Vertiefungsmodulare für das 6. und 7. Semester, bei Teilzeit für das 11. bis 14. Semester mit in der Summe 45 ECTS-Punkten. ²Davon müssen Module mit mindestens jeweils 10 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen „Technik“ und „Betriebswirtschaft“ gewählt werden sowie mit mindestens 15 ECTS-Punkten aus der Modulgruppe „Integration“. ³Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 4

Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,

4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module, die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb,
 5. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters, im Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“. ²Im Teilzeitstudium sind diese Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Semesters anzutreten.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Semester, bei Teilzeitstudium in das fünfte Semester, ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters, bei Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (3) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters, bei Teilzeitstudium des ersten bis vierten Semesters, bestanden sind.
- (4) Der Eintritt in das sechste Semester, bei Teilzeitstudium in das elfte Semester, setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet wurde.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Spezialisierungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters, bei Teilzeitstudium zu Beginn des siebten Semesters, nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. ²Das

Praxisseminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.

§ 10

Vorpraxis

¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis nachzuweisen. ²Wird die Vorpraxis in Vollzeit durchgeführt, umfasst diese einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, in Teilzeit von mindestens zwölf Wochen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurpraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate, bei Teilzeitstudium spätestens zehn Monate, nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 oder später das Studium aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus.	
W110	Ingenieurmathematik I	6	3)	2)		6
W120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	3)	2)		5
W131	Informatik I	4	3)	2)	1)	5
W142	Technische Mechanik	4	3)	2)		5
W150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	6	3)	2)		7
W210	Ingenieurmathematik II	8	3)	2)		10
W220	Elektronik und Messtechnik	6	3)	2)	1)	7
W231	Informatik II	6	3)	2)	1)	6
W242	Angewandte Physik	6	3)	2)		7
	Summe	50				58

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul-Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 6 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS-Punkte
				Art, Dauer in Minuten	Zulassungsvoraus.		
W310	Energiewirtschaft	4	3)	2)			5
W320	Regelungstechnik	4	3)	2)	1)		5
W345	Software-Tools	2	3)			1)	3
W350	Buchführung und Bilanzierung	4	3)	2)			5
W361	Prozessoptimierung und statistische Qualitätssicherung	4	3)	2)			5
W370	Marketing und Vertrieb	4	3)	2)			5
W381	Grundlagen der Produktionstechnik	4	3)	2)			5
W416	Konstruktion und Entwicklung	6	3)	2)	1)		7
W420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	3)	2)			5
W431	Beschaffung, Produktion und Logistik	4	3)	2)			5
W441	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	3)	2)	1)		5
W450	Projektmanagement	4	3)	2)			5
	Summe	48					60

3. Fünftes Semester (Praktisches Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	ECTS-Punkte
W502	Praktische Zeit im Betrieb			2)	24
W5..	Praxisseminar	2	3)	2)	2
	Summe	2			26

4. Sechstes und siebtes Semester

1 Modul Nr.	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Prüfungen		7 s.e.LN	8 ECTS- Punkte
				Art und Dauer in Minuten	Zulas- sungs- voraus.		
W710	Seminar	2	3)			1)	3
WT..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Technik 4)	8	3)	2)	1)	1)	10
WB..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft 4)	8	3)	2)	1)	1)	10
WI..	Vertiefungsmodule der Modulgruppe Integration 4)	12	3)	2)	1)	1)	15
W...	Vertiefungsmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration 4)	8	3)	2)	1)	1)	10
W720	Bachelorarbeit						12
	Summe	38					60

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Dauer in Minuten) und Zulassungsvoraussetzungen	s.e.LN	ECTS-Punkte
E...	Studium Generale 5)	5)	5)	5)	5)	5)

Fußnoten

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 15 bis 60 Minuten Dauer oder als schriftlicher Tätigkeitsbericht oder als Zeugnis des Arbeitgebers oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit, E-Learning oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die wählbaren Module werden im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt der Studien- und Prüfungsplan/ Modulhandbuch für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

de	= Deutsch	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System	SWS	= Semesterwochenstunden
en	= Englisch	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
LN	= Leistungsnachweis		
m.E.	= mit Erfolg abgelegt		
o.E.	= Ohne Erfolg abgelegt		
s.e.LN	= studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis		